



Gössendorf, am 04.01.2010
GZ: 811/1157-09

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen seiner Sitzung am 28.12.2009 die Änderung der **Kanalabgabenordnung** zuletzt in der Fassung vom 14.12.2005 beschlossen.

Die Kanalabgabenordnung in der Fassung vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 und Abs 2 lauten:

Abs.1: „Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,82 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage und wird für Schmutzwasserkanäle mit EUR 23,13 festgesetzt.“

Abs. 2: „Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 9.586.410,84, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 965.443,48 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit Gesamtbaukosten von EUR 8.620.967,36 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 25.413,16 Metern zu Grunde.“

§ 5 Abs. 2 lautet:

„Die Kanalbenutzungsgebühr für den Schmutz- bzw. Fäkalienkanal wird mit derzeit EUR 1,05 je Quadratmeter der gem. § 3 Abs. 1 errechneten Bruttogeschoßfläche festgelegt.“

§ 9 lautet:

„Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung 1961 i.d.F. BGBl. Nr. 20/2009“

§ 12 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die Änderungen der § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2 und § 9 der Kanalabgabenordnung vom 25.10.2005 treten mit 01. Februar 2010 in Kraft“.

Gem. § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2008 bedürfen Verordnungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Franz Macher

angeschlagen am: 05.01.2010